

Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt -



der Stadt Hamminkeln

Nr. 11

Ausgabetag:

27. Jahrgang

12.06.2019

Inhalt

Seite

1. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis und die Erteilung von Stimm­scheinen für den Bürgerentscheid in der Stadt Hamminkeln in der Zeit vom 01. Juli bis 07. Juli 2019 2
2. Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf Vereinfachte Flurbereinigung Rees-Löwenberg hier : öffentliche Bekanntmachung der Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung 5
3. Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf Vereinfachte Flurbereinigung Rees-Löwenberg – Teilgebiet B hier: Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte 7

Herausgeber: Stadt Hamminkeln * Der Bürgermeister * Rathaus * Brüner Straße 9 * 46499 Hamminkeln

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Abholung im Rathaus; auf Wunsch Zustellung gegen Erstattung des Portos oder kostenlose Übersendung per E-Mail, außerdem erhältlich bei allen Kreditinstituten sowie deren Zweigstellen im Stadtgebiet und bei den Amtsstellen der Deutschen Post AG in Hamminkeln und Dingden, einzusehen im Internet unter www.hamminkeln.de (Politik – Aktuelles)

Druck: Stadteigene Druckerei; Abbildungen bei Broschürenformat nicht maßstabsgerecht

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis und die Erteilung von Stimmscheinen für den Bürgerentscheid in der Stadt Hamminkeln in der Zeit vom 01. Juli bis 07. Juli 2019

1. Vom 01.07. bis 07.07.2019 findet in der Stadt Hamminkeln ein Bürgerentscheid zu folgender Frage statt:

„Soll der Rat der Stadt Hamminkeln um 10 Ratsvertreter von 38 auf 28 Ratsvertreter ab den Kommunalwahlen 2020 reduziert werden?“

Die Abstimmungszeit dauert

Montag bis Mittwoch	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag	von 07:30 bis 17:30 Uhr
Freitag	von 08:00 bis 12:30 Uhr
Samstag	von 10:00 bis 12:00 Uhr
Sonntag	von 08:00 bis 18:00 Uhr

Das gesamte Abstimmungsgebiet bildet einen Stimmbezirk. Abstimmungslokal ist das Rathaus, Foyer im Erdgeschoss, Brüner Straße 9, 46499 Hamminkeln.

2. Das Abstimmungsverzeichnis zum Bürgerentscheid in der Stadt Hamminkeln liegt in der Zeit vom 17.06.2019 bis 21.06.2019

Montag bis Mittwoch	von 08.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	geschlossen (Feiertag)
Freitag	von 08.00 bis 12.30 Uhr

im Rathaus - Abstimmungsbüro (Raum 127, I. OG.), Brüner Straße 9, 46499 Hamminkeln für Abstimmberechtigte zur Einsichtnahme aus. Jeder Abstimmberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Abstimmberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimmberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Abstimmungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.

3. Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der oben genannten Zeit, spätestens am 21.06.2019 bis 12.30 Uhr, bei der Stadt Hamminkeln, Rathaus - Abstimmungsbüro (Raum 127, I. OG.), Brüner Straße 9, 46499 Hamminkeln Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

4. Von Amts wegen werden alle Abstimmberechtigten in das Abstimmungsverzeichnis aufgenommen, die am 02.06.2019 für eine Wohnung in der Stadt Hamminkeln, bei mehreren Wohnungen für eine Hauptwohnung, gemeldet sind. Sie erhalten bis spätestens zum 16.06.2019 eine Abstimmungsbenachrichtigung und ein Informationsblatt zum Bürgerentscheid.

Abstimmberechtigte, die sich ab dem 03.06.2019 bis zum 21.06.2019 in der Stadt Hamminkeln für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für eine Hauptwohnung anmelden, werden ebenfalls von Amts wegen ins Abstimmungsverzeichnis aufgenommen und erhalten diese Unterlagen unverzüglich nach ihrer Anmeldung.

Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, abstimmberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.

5. Wer einen Stimmschein hat, kann am Bürgerentscheid durch **Stimmabgabe im Stimmbezirk** oder durch **Briefabstimmung** teilnehmen.
6. Einen Stimmschein erhält auf Antrag
- 5.1 ein in das Abstimmungsverzeichnis eingetragener Abstimmberechtigter,
 - 5.2 ein **nicht** in das Abstimmungsverzeichnis **eingetragener** Abstimmberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist gegen das Abstimmungsverzeichnis (bis zum 21.06.2019) versäumt hat,
 - b) wenn er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Abstimmungsverzeichnis aufgenommen worden ist,
 - c) wenn seine Berechtigung zur Teilnahme am Bürgerentscheid erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.
7. Stimmscheine können bis zum 07.07.2019, 15.00 Uhr, bei der Stadt Hamminkeln schriftlich oder mündlich – nicht aber fernmündlich - beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt.

Versichert ein Abstimmberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Stimmschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 06.07.2019, 12.00 Uhr, ein neuer Stimmschein erteilt werden.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Abstimmberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

8. Mit dem Stimmschein zum Bürgerentscheid erhält der Abstimmberechtigte:
- einen amtlichen Stimmzettel
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Stimmbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Stimmbriefumschlag
 - ein Merkblatt für die Briefabstimmung.

Die Abholung von Stimmschein und Abstimmungsunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Abstimmberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer an der Briefabstimmung teilnimmt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Stimmschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Stimmschein und den blauen verschlossenen Stimmzettelumschlag in den besonderen roten Stimmbriefumschlag und verschließt den Stimmbriefumschlag.

Bei der Briefabstimmung muss der Abstimmberechtigte den Stimmbrief mit dem Stimmzettel und dem Stimmschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Stimmbrief dort spätestens am 07.07.2019 bis 16.00 Uhr eingeht.

Der Stimmbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Stimmbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Hamminkeln, den 03. Juni 2019

Stadt Hamminkeln

Der Bürgermeister

- Romanski -

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 33
Flurbereinigungsbehörde

Mönchengladbach, den 08.05.2019
Croonsallee 36-40
41061 Mönchengladbach
Tel.: 0211/475-9803
Fax: 0211/475-9792

Vereinfachte Flurbereinigung
Rees-Löwenberg – Teilgebiet B
Aktenzeichen: 33 - 16 99 9

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

Im Flurbereinigungsverfahren Rees-Löwenberg – Teilgebiet B werden hiermit gemäß § 32 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) die Ergebnisse der Wertermittlung so festgestellt, wie sie vom 23.04.2019 bis 07.05.2019 bei der Bezirksregierung Düsseldorf - Außenstelle Mönchengladbach -, Croonsallee 36 - 40, 41061 Mönchengladbach ausgelegt haben und im Anhörungstermin am 08.05.2019 an gleicher Stelle erläutert worden sind. Einwendungen wurden nicht vorgebracht.

Gründe

Die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse gemäß § 32 FlurbG ist zulässig und gerechtfertigt.

Die Flurbereinigungsbehörde hat den Wert der Grundstücke jedes Teilnehmers im Verhältnis zu dem Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes bestimmt (§ 27 FlurbG).

Die Nachweise über die Wertermittlungsergebnisse haben zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt. Die Wertermittlungsergebnisse sind den Beteiligten in einem Anhörungstermin erläutert worden und sie hatten Gelegenheit, Einwendungen zu erheben.

Es wurden keine Einwendungen vorgebracht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (öffentlicher Bekanntmachung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Außenstelle Mönchengladbach, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Düsseldorf erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem de-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd-nrw.de-mail.de.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Hinweis:

Weitere Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter „Kontakt“.

LS

Im Auftrag
gezeichnet

Ralph Merten

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
-Dezernat 33-

Mönchengladbach, 16.05.2019
Dienstgebäude
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36 – 40
Tel.: 0211/475-9803
FAX: 0211/475-9792
dezernat33@brd.nrw.de

Vereinfachte Flurbereinigung Rees-Löwenberg – Teilgebiet B
Az.: 33 - 16 99 9

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Mit Beschluss vom 26.11.1999 wurde das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Rees-Löwenberg angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt. Der Beschluss wurde mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte (§ 14 Flurbereinigungsgesetz - FlurbG-) öffentlich bekanntgemacht.

Mit dem Teilungsbeschluss vom 19.04.2002 wurde das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Rees-Löwenberg in die Teilgebiete A und B aufgeteilt.

In dem Teilungsbeschluss erfolgte die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte für die mit den Änderungsbeschlüssen 1 bis 3 zugezogenen Flurstücke.

Mit den Änderungsbeschlüssen Nrn. 4 - 7 wurden die Flurstücke:

Regierungsbezirk Düsseldorf
Kreis Kleve
Stadt Rees

Gemarkung Bienen

Flur 5, Flurstücke 93, 145, 201, 202, 231, 234-236, 245

Flur 6, Flurstücke 4 und 335

Flur 7, Flurstücke 154 und 164

Flur 8, Flurstück 129

Flur 9, Flurstücke 4, 83, 84, 110, 160, 161, 169-171, 227, 244, 288, 290, 291, 312-316, 411, 469, 470, 472, 486 und 487

Gemarkung Esserden

Flur 3, Flurstück 209

Flur 4, Flurstücke 178, 181, 204 und 258

Flur 5, Flurstücke 84 und 252

Stadt Emmerich am Rhein

Gemarkung Praest

Flur 2, Flurstück 251

Flur 3, Flurstücke 1215-1217

Flur 5, 1602-1605, 1654

Flur 6, Flurstücke 481, 482, 485 und 608

Gemarkung Rees

Flur 10, Flurstück 845

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Rees-Löwenberg – Teilgebiet B zugezogen.

Für die vorgenannten Änderungsbeschlüsse ist die öffentliche Bekanntmachung unterblieben und damit auch die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte für die zugezogenen Grundstücke.

Die Beteiligten werden daher mit dieser öffentlichen Bekanntmachung aufgefordert, Rechte an den oben genannten Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer **Frist von drei Monaten** nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung bei der Flurbereinigungsbehörde (Anschrift siehe oben) schriftlich oder zur Niederschrift anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

(LS)

Im Auftrag
gezeichnet

Ralph Merten